

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die ihnen dem internationalen Recht gemäß als diplomatischen Agenten zustehen. Jedoch glauben wir zu bemerken, daß die italienische Regierung das Recht gegenseitiger, auch chiffrierter Korrespondenz mit ihren Regierungen für sie nicht frei unabhängig aufrechterhalten hätte, da sie die Vertreter irgendeiner Kontrolle, wenn auch nur der des Heiligen Stuhles, unterstellt wissen wollte. Es scheint uns also ganz richtig, daß die genannten Diplomaten zwar von der italienischen Regierung nicht ausgewiesen wurden, daß sie aber durch den Zwang der Umstände genötigt gewesen sind, sich von Rom zu entfernen."

Will man, ohne Rücksicht auf die Verheißungen des Garantiegesetzes, die Ehren und Rechte, welche die Mächte dem Oberhaupt der Kirche zugestehen, nur als Attribut seiner immateriellen, gewissermaßen entkörpernten geistlichen Souveränität ansprechen,<sup>31)</sup> so ist doch für die Ausübung derselben, besonders für den Schutz der beim Papste akkreditierten fremden Gesandten, die Garantie Italiens als in territorialer Hinsicht patronisierenden Staates notwendig. —

In seiner von exemplarischer, christlicher Friedensliebe durchwehten Ansprache im Konsistorium vom 7. Dezember 1915 hat Papst Benedikt XV. sich über seine, ihm die volle Freiheit versagende Lage ausgelassen, dabei den „guten Willen“ anerkannt, der ihm von seiten der Regierung Italiens entgegengebracht wird.<sup>32)</sup> Unter den „Anzuträglichkeiten von unbestreitbarem Ernst“, die ihm durch die Macht der Tatsachen auferlegt seien, erwähnt Benedikt auch die Abreise der Diplomaten, mit der sie beabsichtigten, „ihre persönliche Würde und die Rechte ihrer Amtsführung zu wahren. Das hätte für den Heiligen Stuhl eine Verhinderung seines angeborenen Rechtes und ein Versagen der notwendigen Bürgschaften bedeutet und gleichzeitig die Entziehung des gewöhnlichen Mittels mit sich gebracht, dessen er sich als bequemstes zur Verhandlung mit auswärtigen Regierungen zu bedienen pflegt. Hierbei können wir nicht ohne Schmerz,“ so fuhr der Papst fort, „den Verdacht erwähnen, der bei einer der kriegführenden Parteien entstehen konnte, nämlich, daß wir bei der notwendigen Verhandlung von Geschäftsangelegenheiten, welche die gegenwärtig mit dieser kriegführenden Partei im Kriege stehenden Völker betreffen, uns von nun an nur noch durch Einflüsterungen derjenigen allein leiten lassen, die ihre Stimme bei uns vernehmen lassen können. Was